

# Der Satzung

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen KiBitz e.V., Förderverein der Zentralen Kinder- und Jugendbibliothek, sein Sitz ist Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt einzutragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen:

KiBitz e.V., Förderverein der Zentralen Kinder- und Jugendbibliothek.

## § 2

### Zweck

#### 1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er unterstützt die Zentrale Kinder- und Jugendbibliothek (KiBi) in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag. Gemäß diesen Zielen wird er im Einvernehmen mit der Zentralen Kinder- und Jugendbibliothek (KiBi) besonders darum bemüht sein:

- a) Durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Zentrale Kinder- und Jugendbibliothek (KiBi) im Bewusstsein der Bürger stadtweit zu verankern,
- b) das Angebot der Zentralen Kinder- und Jugendbibliothek (KiBi) durch die Förderung geeigneter Maßnahmen zu verbessern.
- c) das Veranstaltungsprogramm der Zentralen Kinder- und Jugendbibliothek (KiBi) zu fördern,
- d) durch geeignete Maßnahmen das Interesse von Kindern und Jugendlichen an der Benutzung der Zentralen Kinder- und Jugendbibliothek (KiBi) zu steigern und damit die Lesekultur zu fördern.
- e) durch Beschaffung von Geldmitteln und Sachspenden den Zweck des Vereins zu verwirklichen.

#### 2.

Der Verein nimmt keinen Einfluss auf den Medienbestand der Zentralen Kinder- und Jugendbibliothek (KiBi). Er wird sich jedoch stets dafür einsetzen, dass das Leistungsangebot der Zentralen Kinder- und Jugendbibliothek (KiBi) den Bedürfnissen seiner Benutzer entspricht.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Aufwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
3. Erleiden die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit für den Verein einen Schaden, so verzichten sie auf Schadensersatz gegen den Verein. Dies gilt nicht bei Vorsatz.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen werden.  
Die Mitgliedschaft wird durch Eintrag in eine Mitgliedsliste erworben, die beim Vorstand geführt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod,
  - b) bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person,
  - c) bei Auflösung des Fördervereins.
2. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Mitgliederbeitrag wird in einer Gebührenordnung geregelt.
4. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend (das Ansehen des Vereins nach innen und außen schädigt) verhalten hat, kann

durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung kann der/die Betroffene eine Anhörung und Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

## **§ 6**

### **Aufbringung und Verwendung der Mittel**

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht
  - a) durch Spenden und Stiftungen
  - b) durch Einnahmen aus Veranstaltungen
  - c) durch den Ertrag eventueller Rücklagen.
  - d) Mitgliederbeiträge
2. Mittel für die in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Zwecke werden nur im Einvernehmen mit der Bibliotheksleitung der Zentralen Kinder- und Jugendbibliothek (KiBi) verwendet.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal kalenderjährlich einberufen werden. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung

hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes inkl. Schatzmeisters,
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Entscheidung über Satzungsänderungen,
- e) Entscheidung über Auflösung des Vereins
- f) Entscheidung über Einsprüche bei Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Widerruf der Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlußfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Für Satzungsänderungen sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:  
dem/der Ersten Vorsitzenden  
dem/der Zweiten Vorsitzenden  
dem/der Schatzmeister(in)  
dem/der Schriftführer(in) und  
einem(er) Beisitzer(in) maximal jedoch  
drei Beisitzer(innen)

2.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:  
dem/der Ersten Vorsitzenden  
dem/der Schatzmeister(in)

Diese Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

3.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit kommissarisch einsetzen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Der (die) Bibliotheksleiter (in) der Zentralen Kinder- und Jugendbibliothek (KiBi) muss zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und ist berechtigt mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 10 Auflösung**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Zentralen Kinder- und Jugendbibliothek (KiBi), Träger ist die Stadt Frankfurt am Main. Wenn die Zentrale Kinder- und Jugendbibliothek (KiBi) zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung nicht mehr existiert, an den „Deutschen Kinderschutzbund, Bezirksverband Frankfurt/Main e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 2 dieser Satzung zu verwenden muss.
2. Die Auflösung kann gemäß § 41 BGB von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.

## **§ 11 Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Endgültige Form der Satzung. Sie wurde am 23.09.2004 beschlossen.

